



DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION und TRANSPARENZ

(2022-2024)

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

**Genehmigt mit Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 133 vom
13.04.2022**

Chronologisches Verzeichnis der Beschlüsse

1. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2014-2016)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr.27 vom 05.02.2014
2. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2015-2017)
Beschluss des Gemeindefausschusses 27 vom 28.01.2015
3. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2016-2018)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 31 vom 27.01.2016
4. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2017-2019)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 31 vom 25.01.2017
5. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND TRANSPARENZ (2018-2020)
Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 34 vom 24.01.2018
6. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND TRANSPARENZ (2019-2021)
Bestätigung mit Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 37 vom 30.01.2019
7. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND TRANSPARENZ (2020-2022)
Bestätigung mit Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 30 vom 29.01.2020
8. DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND TRANSPARENZ (2021-2023)
Bestätigung mit Beschluss des Gemeindefausschusses Nr. 105 vom 31.03.2021

| | |
|---|-----------|
| 1. PRÄMISSE..... | 4 |
| 2. DER EXTERNE UND INTERNE KONTEXT..... | 7 |
| 3. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER GEMEINDE MONTAN..... | 13 |
| 3.1. VERANTWORTLICHE FÜR KORRUPTIONSVORBEUGUNG UND TRANSPARENZ..... | 14 |
| 3.2 DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE (DPO)..... | 14 |
| 3.3 DER VERANTWORTLICHE FÜR DIE EINGABE DER DATEN DER VERGABESTELLE (R.A.S.A.)..... | 15 |
| 4. DIE UNTERSTÜTZUNG DES SÜDTIROLER GEMEINDENVERBANDES..... | 15 |
| 5. DIE REFERENTEN..... | 15 |
| 6. DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT - MITVERANTWORTUNG. . | 15 |
| 7. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG..... | 16 |
| 7.1. ZIELSETZUNGEN..... | 16 |
| 7.2. METHODENANSATZ..... | 17 |
| 8. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG BZW. AKTUALISIERUNG..... | 17 |
| 8.1 DIE BERÜCKSICHTIGTEN ASPEKTE..... | 17 |
| 8.2 SENSIBILISIERUNG UND MITEINBEZIEHUNG DER DIENSTSTELLENLEITER..... | 19 |
| 8.3 FESTLEGUNG BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETER ARBEITSABLÄUFE (VERZEICHNIS DER KORRUPTIONSGEFÄHRD ETEN ARBEITSABLÄUFE) UND MÖGLICHER RISIKEN (RISIKOVERZEICHNIS) | 20 |
| 8.3.1. RISIKOANALYSE/KRITERIEN FÜR DIE EINSCHÄTZUNG DES RISIKONIVEAUS..... | 20 |
| 8.4 VORGESCHLAGENE PRÄVENTIONS- UND KONTROLLMAßNAHMEN..... | 21 |
| 8.5 AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DES PLANES..... | 22 |
| 8.6. PERSONALSCHULUNG..... | 22 |
| 9. ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MAßNAHMEN..... | 23 |
| 9.1. ROTATION..... | 23 |
| 9.2. TRANSPARENZ..... | 23 |
| 9.3. SCHUTZ DES INTERNEN UND EXTERNEN MELDENDEN (WHISTLE BLOWER)..... | 23 |
| 9.4. VERHALTENSKODEX..... | 24 |
| 9.5 DISZIPLINARVERFAHREN..... | 25 |
| 9.6 NICHTERTEILBARKEIT UND UNVEREINBARKEIT VON AUFTRÄGEN..... | 25 |
| 9.7. GENEHMIGUNG VON NICHT INSTITUTIONELLEN TÄTIGKEITEN..... | 25 |

| | |
|--|------------------|
| <u>9.8. KENNTNISNAHME.....</u> | <u>25</u> |
| <u>9.9. KONTROLLE ÜBER DIE BETEILIGTEN UND KONTROLLIERTEN GESELLSCHAFTEN.....</u> | <u>25</u> |
| <u>10. EINHALTUNG DER LANDESGESETZGEBUNG, DER STAATLICHEN UND EUROPÄISCHEN BESTIMMUNGEN ZUR AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS.....</u> | <u>26</u> |
| <u>11. LEGALITÄTSPROTOKOLL/INTEGRITÄTSPAKT.....</u> | <u>26</u> |
| <u>12 ANHÖRUNG UND DIALOG MIT DEM TERRITORIUM.....</u> | <u>26</u> |
| <u>13. INANSPRUCHENAHME DES SCHIEDSGERICHTES.....</u> | <u>26</u> |
| <u>14. KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMABNAHMEN.....</u> | <u>27</u> |
| <u>15. FORTSCHREIBUNG DES KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSPLANS.....</u> | <u>27</u> |
| <u>15.1 FORTSCHREIBUNGSMODALITÄTEN.....</u> | <u>27</u> |
| <u>15.2 CADENZA TEMPORALE DI AGGIORNAMENTO.....</u> | <u>27</u> |
| <u>GESETZESANHANG.....</u> | <u>28</u> |

1 1. Prämisse

Die Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften haben.

Transparenz und **Integrität des Handelns** in der öffentlichen Verwaltung werden auch angesichts der Forderungen der internationalen Gemeinschaft (OECD, Europarat usw.) immer dringlicher.

Im Jahr 2012 hat das Gesetz Nr. **190/2012** mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung auch den Gemeinden verbindlich vorgeschrieben, **Korruptionspräventionspläne** zu erstellen. Dies sind Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung von nicht ordnungsgemäßem Handeln der eigenen Bediensteten organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Kommission für Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen.

Unter Berücksichtigung der Sonderstellung der Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol sieht das Gesetz Nr. 190/2012 unter Artikel 1, Absatz 60 vor, dass innerhalb von einhundertzwanzig Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Vereinigten Konferenz, Übereinkommen getroffen werden, in denen die spezifischen Obliegenheiten der örtlichen Körperschaften und der Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, sowie die entsprechenden Fristen für die zügige und vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen geregelt werden.

Der Plan wird durch verschiedene Anlagen ergänzt, welche im Detail die Ergebnisse der Risikoverwaltung erläutern und die neuen organisatorischen Maßnahmen aufgrund des derzeitigen sanitären Notstandes mit Beginn im März 2020 und mit Hoffnung auf ein Ende im Jahr 2021.

Gegenstand der Übereinkommen sind:

- a) die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention von Seiten der einzelnen Verwaltungen, beginnend mit dem Plan für den Zeitraum 2014-2016 und Übermittlung desselben an die Autonome Region Trentino-Südtirol und an die Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen (Dipartimento della Funzione Pubblica);
- b) die Einführung von Verordnungsbestimmungen von Seiten der einzelnen Verwaltungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge;
- c) die Einführung eines Verhaltenskodexes von Seiten der einzelnen Verwaltungen in Einklang mit den Grundsätzen des D.P.R. Nr. 62 vom 16.04.2013.

Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2012 sieht zudem vor, dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt

werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften, sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen.

Die Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz hat am 24.07.2013 das vorgesehene Übereinkommen getroffen, das als Frist für die Einführung des Korruptionsbekämpfungsplans durch die Verwaltungen den 31. Januar 2014 festlegt.

Mit dem Übereinkommen wurde zudem bei der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regionen und der örtlichen Körperschaften eingerichtet, die Kriterien für die Festlegung der für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen verbotenen Aufträge ausarbeitet; diese Kriterien bilden den Bezugsrahmen für die Regionen und örtlichen Körperschaften.

Nach Abschluss des „technischen Tisches“ eingerichtet im Oktober 2013 wurde in aller Form das Dokument betreffend „allgemeine Kriterien der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge“. Ziel des Dokumentes ist es, die öffentlichen Verwaltungen in der Anwendung der Bestimmungen sowie in der Ausarbeitung der eigenen Verordnungen und Ausrichtungsakte zu unterstützen.

Diesbezüglich hat die Autonome Region Trentino-Südtirol mit Rundschreiben Nr. 3/EL vom 14. August 2014 ausdrücklich Vorgaben in Bezug auf die Anpassung der Personaldienstordnungen und der Kriterien für die Erteilung von Aufträgen gemacht und dabei auch auf die dazu vorgesehenen Regionalgesetze verwiesen (Art. 23 DPRReg. Nr. 2/L vom 01.02.2005 wie abgeändert mit DPRReg. Nr. 8/L vom 11.05.20110 und vom DPRReg. Nr. 8/L vom 11.07.2012), welche Prinzipien vorsehen, an welche sich die Körperschaften halten müssen.

Im Jahr 2013 wurde weiters das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 erlassen, das die Veröffentlichungs- und Transparenzpflicht der öffentlichen Verwaltung neu regelt. Diesem folgte als weiterer „Ableger“ des sogenannten Antikorruptionsgesetzes, das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39/2013, das Inkompatibilitätsraster für die Führungspositionen der Verwaltungen von Staat und Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen und Gemeinden) sowie der von diesen kontrollierten Körperschaften des Privatrechts vorsieht.

Bezugnehmend auf die Transparenz ist das R.G. 10 vom 29.10.2014 betreffend „Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der Region und der Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist“ genehmigt worden, welches innerhalb der vorgegebenen Termine, also innerhalb 29.04.2015, umgesetzt worden ist.

Der Gesetzgeber hat die Thematik mit Erlass des GvD Nr. 97/2016 aufgrund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 124/2015 (sog. Madia-Gesetz) betreffend die Reform der öffentlichen Verwaltung erneut behandelt.

Im Lichte der regionalen Besonderheiten hat die Region Trentino-Südtirol daraufhin das R.G. Nr. 16/2016 erlassen, welches die nationalen Bestimmungen übernimmt und anpasst.

Diese schnell aufeinanderfolgenden gesetzlichen Änderungen zeugen vom sozialen Alarm betreffend die Tragweite und Verbreitung von korruptiven Phänomen. Die öffentliche Meinung fordert mit lauter Stimme, Schritte auf dem Weg hin zur Erneuerung der öffentlichen Verwaltung zu unternehmen. Es ist dies ein Weg, den die Gemeinde MONTAN nicht nur aus reiner Pflichterfüllung, sondern mit Überzeugung, Ernsthaftigkeit und Pragmatismus beschreiten will.

Ogleich bereits das gesetzvertretende Dekret Nr. 150/2009 (Artikel 14: Das unabhängige Organ zur Leistungsevaluierung überwacht die Funktionsweise des gesamten Systems für Bewertung, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen) und der Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 über Integrität und Verhaltenspflichten der Inhaber öffentlicher Ämter (Transparenz ist das Instrument zur Vorbeugung und allfälligen Erkennung von Situationen, in denen sich Formen von Illegalität und Interessenskonflikten einstellen können) ganz klar die Prioritäten und den Geltungsbereich festlegen, ist es das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012, das unter Artikel 1, Absatz 5 allen öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt:

- a) einen Korruptionspräventionsplan mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- b) geeignete Verfahren für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen,

auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Am 12.07.2013 hat der Minister für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung den von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen anhand der Leitlinien des interministeriellen Komitees zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeiteten Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan der Antikorruptionsbehörde CIVIT übermittelt, die ihn am 11. September genehmigt hat.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung und Transparenz umfasst, im Sinne dieser Vorschriften sowie der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan von 2013 sowie der kürzlich erfolgten Ajournierung (2. November 2015) festgelegten Leitlinien und des Übereinkommens der Vereinigten Konferenz in Kontinuität zu den vorhergehenden Plänen 2014-2016, 2015-2017, 2016-2018, 2017-2019, 2018-2020 und enthält:

- 1) eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,
- 2) ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, welche die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten beeinträchtigen.

Der gegenständliche Plan ist mit der strategischen und operativen Planung der Verwaltung verknüpft und hält sich an die Vorgaben des Ausrichtungsaktes, welche anlässlich der

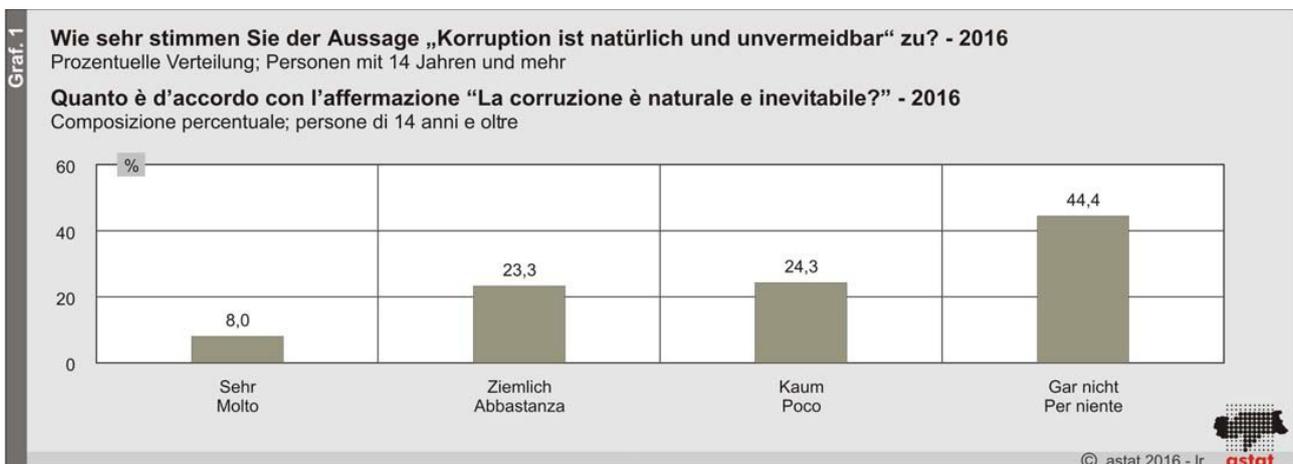
Genehmigung des Arbeitsplanes genehmigt mit Ausschussbeschluss Nr. 1 vom 09.01.2019 erlassen wurden.

2 2. Der externe und interne Kontext

Die Analyse des externen Kontextes hat das Ziel aufzuzeigen, wie das Umfeld, in dem sich die Körperschaft bewegt, beispielsweise hinsichtlich der kulturellen, kriminellen, sozialen oder wirtschaftlichen Einflüsse des eigenen Territoriums, das Auftreten von Korruptionsphänomenen fördern kann. Wenn man nämlich die Dynamiken des eigenen Territoriums und die wichtigsten Einflüsse und Gefahren, denen eine Körperschaft ausgesetzt ist, kennt, ist es möglich mit größerer Effektivität und Genauigkeit die Strategien zur Risikobekämpfung einzusetzen.

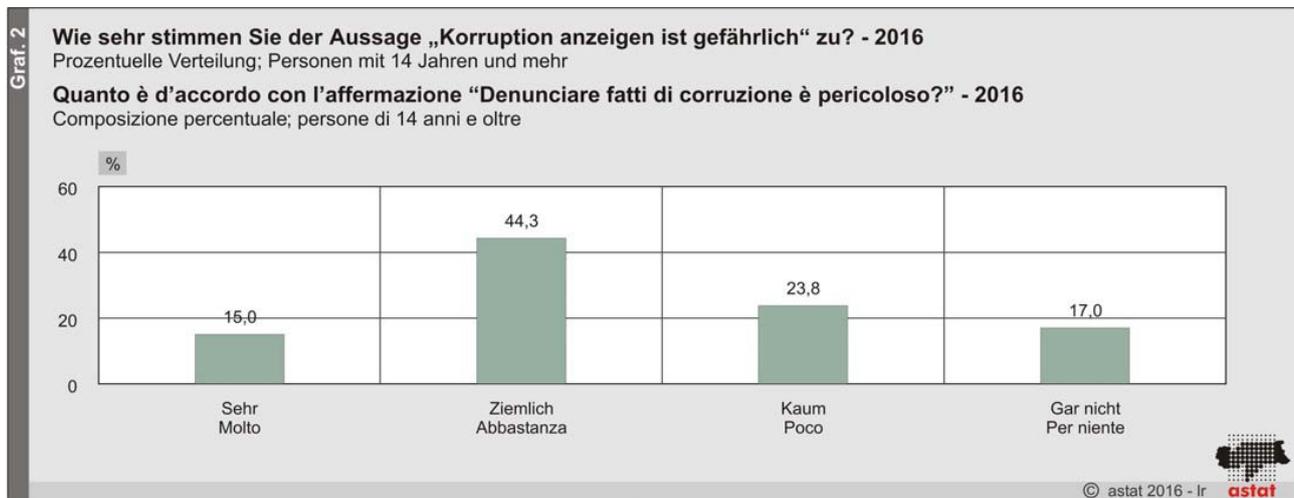
Zu diesem Zweck kann die Betrachtung der im Jahr 2016 von ASTAT anlässlich des Welttages zur Korruptionsbekämpfung veröffentlichten Daten in Bezug auf die Meinung der Südtiroler Bevölkerung zum Thema Korruption und zu Verhalten, welche als Indikator für die Beachtung der Gesetze im Territorium.

Anlässlich des internationalen Tages gegen die Korruption am 9. Dezember veröffentlicht das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) einige Daten zu den Meinungen der Südtiroler Bevölkerung über Korruption und Verhaltensweisen, die mehr oder weniger direkt auf die Legalität in einem Gebiet hinweisen. 7 von 10 Südtirolern glauben nicht, dass Korruption natürlich und unvermeidbar sei. 44,4% der Südtiroler Bevölkerung sind absolut nicht mit der Aussage einverstanden, dass Korruption etwas Selbstverständliches und ein Merkmal der Gesellschaft und Wirtschaft sei. Fast ein Viertel (24,3%) sind ebenfalls nicht wirklich damit einverstanden. Etwa ein Drittel (31,3%) ist hingegen ziemlich oder sehr davon überzeugt, dass es nicht möglich sei, Korruption zu vermeiden und zu bekämpfen.



60% der Südtiroler finden es sehr oder ziemlich gefährlich, Korruption anzuzeigen. Wie sehr eine Gesellschaft „resistent“ gegen Korruption ist, lässt sich auch anhand der Zahlen zur Bereitschaft der Anzeige von Korruption messen. Genauer gesagt ist die Gefahr bei einer Entscheidung für eine Anzeige ein Indikator für die „wahrgenommene Freiheit“, innerhalb

welcher die Bürger ihre Rechte geltend machen können. In Südtirol stimmen 15,0% der Bevölkerung der Aussage, dass es gefährlich sei, Korruption anzuzeigen, sehr zu. Weitere 44,3% der Südtirolerinnen und Südtiroler sind der Meinung, dass eine Anzeige von Korruption gewisse Risiken mit sich bringe. Umgekehrt denken 17,0%, dass eine solche Anzeige überhaupt nicht gefährlich sei.

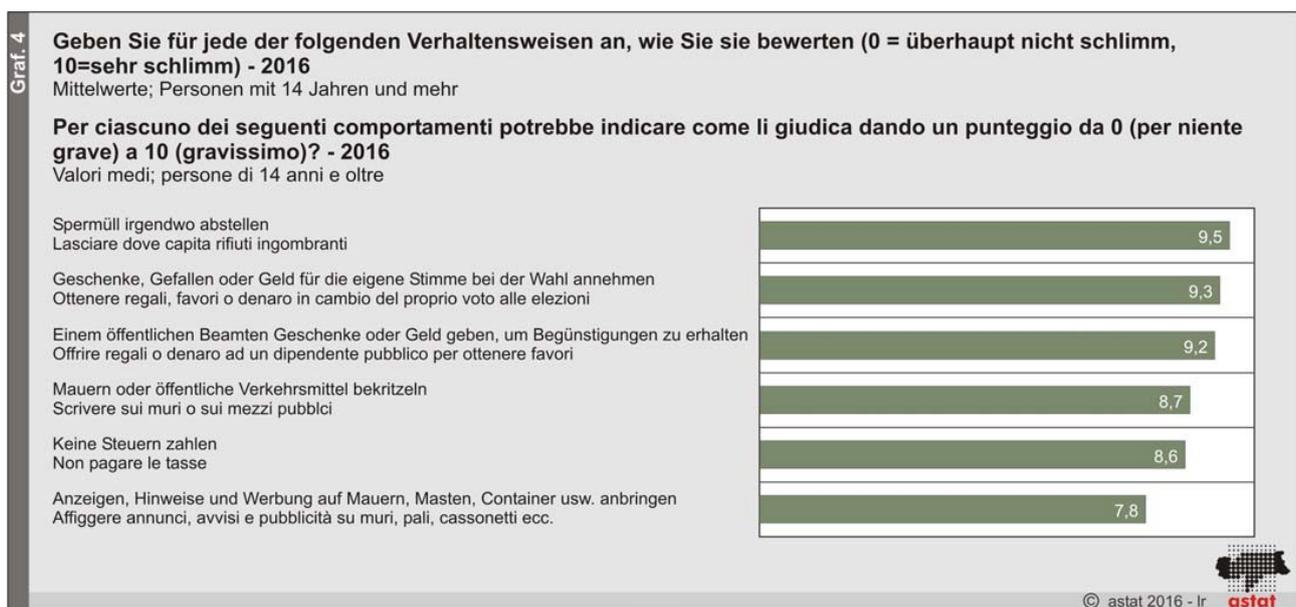


Wieviel eine Gesellschaft gegen Korruption "resistent" ist, kann anhand der Neigung Anzeige zu erstatten, gemessen werden.

Insbesondere gilt das Risiko über die Entscheidung Anzeige zu erstatten als Indikator für die "wahrgenommene Freiheit", innerhalb welcher der Bürger seine Rechte geltend machen kann.

15% der Bürger stimmen der Feststellung über das Risiko einer Anzeige sehr zu, weitere 44,3% erachten auf jeden Fall, dass eine Anzeige von korruptiven Sachverhalten auch ein Risiko mit sich bringe. Umgekehrt finden 17% der in der Provinz Bozen Ansässigen eine Anzeige von korruptiven Sachverhalten überhaupt nicht gefährlich.

Erpressung und Korruption werden als die schlimmsten Verhalten gewertet.



Die Ungesetzlichkeit hängt auch damit zusammen, wie schlimm einige Verhaltensweisen, die mehr oder weniger direkt mit dem Phänomen zusammenhängen, von der Gesellschaft

wahrgenommen werden. Den Sperrmüll einfach irgendwo abstellen wird von der Südtiroler Bevölkerung nicht akzeptiert. Diese Verhaltensweise erreicht eine durchschnittliche Bewertung von 9,5 auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 für sehr schlimm steht. Als fast genauso schlimm werden Korruption und Amtsmissbrauch angesehen. Keine Steuern zu bezahlen wird zwar etwas weniger stark verurteilt, erreicht aber immerhin eine durchschnittliche Bewertung von 8,6.

Das in Trentino-Südtirol anhand der Standards EQI (European Quality of Government Index) 2013 gemessene Korruptionsniveau ist das niederste in ganz Italien. In der europäischen Rangordnung steht das Land Südtirol an der Spitze der italienischen Regionen, und zwar genau an 40. Stelle von 209 Regionen der EU, was doch beruhigend wirkt.

Interessant ist es, die Beziehung zwischen gemessener Korruption (nach CPI und EQI) und Indikatoren, die den sozio-ökonomischen Kontext erfassen, wie

Das BIP

Prodotto Interno Lordo



PRODOTTO INTERNO LORDO - EUROSTAT 2013 - GDP PER ABITANTE IN PURCHASING POWER STANDARDS

Fonte <http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/TGS00005> (Dati estratti a gennaio 2017)

Der Plan wird durch verschiedene Anlagen ergänzt, welche im Detail die Ergebnisse der Risikoverwaltung erläutern und die neuen organisatorischen Maßnahmen aufgrund des derzeitigen sanitären Notstandes mit Beginn im März 2020 und mit Hoffnung auf ein Ende im Jahr 2021.

Das Land Südtirol weist das höchste Prokopf-Bruttoeinkommen Italiens auf. Welches sich mit einem Verhältnisindex nach Pearson gleich 0,8 für die wahrgenommene Korruption direkt proportional verhält.

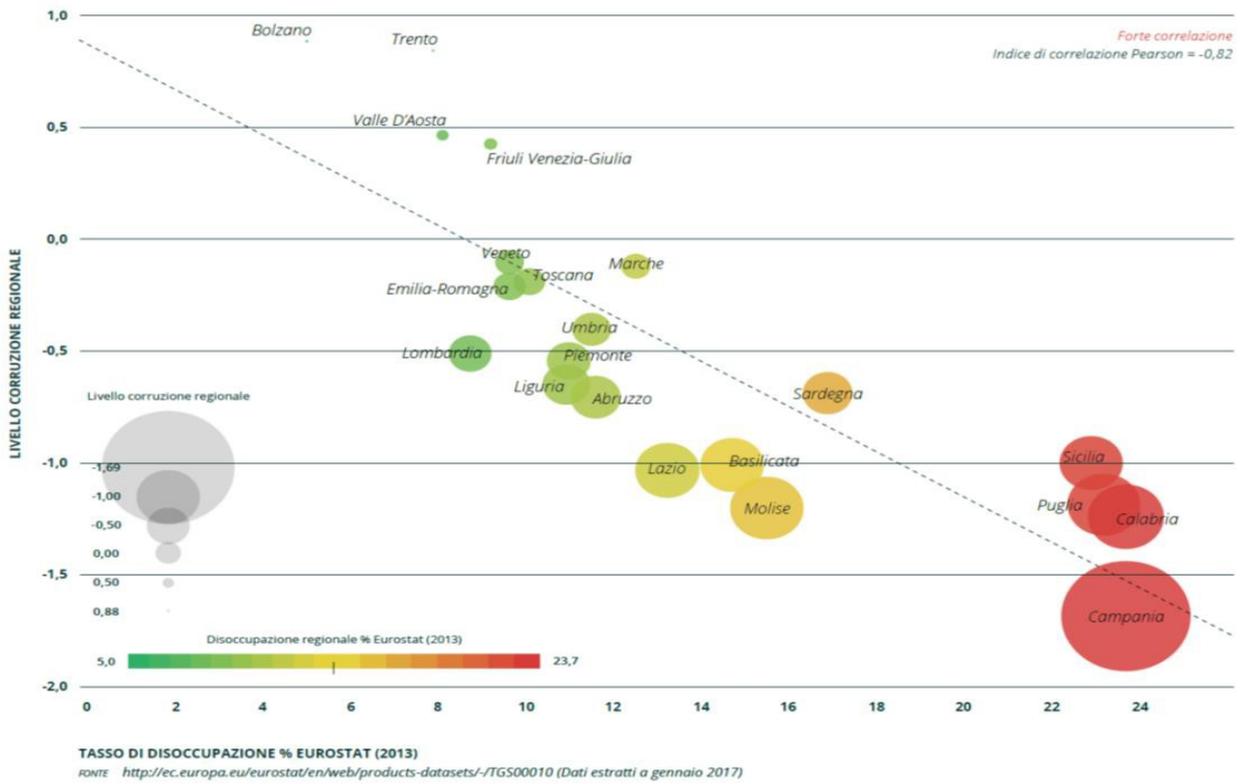
Die Arbeitslosigkeit

Der vom Europäischen Institut für Statistik gemessene Prozentsatz der Arbeitslosigkeit ist italienweit der Beste (laut ASTAT waren im dritten Trimester 2020 circa 260.000 Personen angestellt und 9.000 Personen auf Arbeitssuche). In diesem Falle liegt der regionale Verhältnisindex zwischen der Arbeitslosigkeit und der wahrgenommenen Korruption nach Pearson sogar bei 0,82, was wiederum bestätigt, dass je höher die Ethik im öffentlichen System wahrgenommen wird desto höher ist der Beschäftigungsgrad.

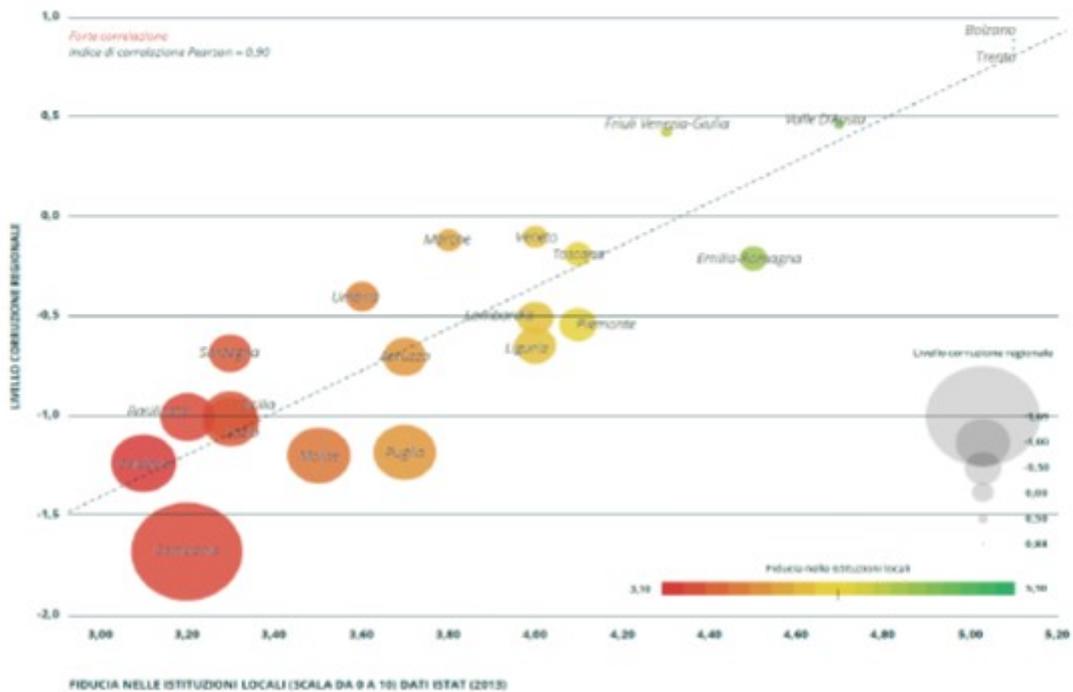
Zudem ist der Indikator bezüglich des Vertrauens in die örtlichen öffentlichen Körperschaften und somit auch in örtlichen territorialen Körperschaften, welche die erste Schnittstelle mit dem Bürger sind, laut ISTAT gerade in den Autonomen Provinzen von Bozen und Trient mit einem Verhältnisindex nach Pearson der 0,90 erreicht.

Es mag logisch scheinen, dass die beiden Indikatoren, und zwar einer laut Trasparency Internacional und der andere laut ISTAT wesentlich einhellig und homogen die hervorragende Qualität des öffentlichen Systems des Landes Südtirol feststellen.

Dieses Vertrauen in das öffentliche System soll auch unsere Gemeinde dazu antreiben, sich unter Beachtung der Gesetzmäßigkeit und Verantwortung für das gemeinsame Wohl noch mehr in Richtung transparentes und ethisches Verhalten zu entwickeln.



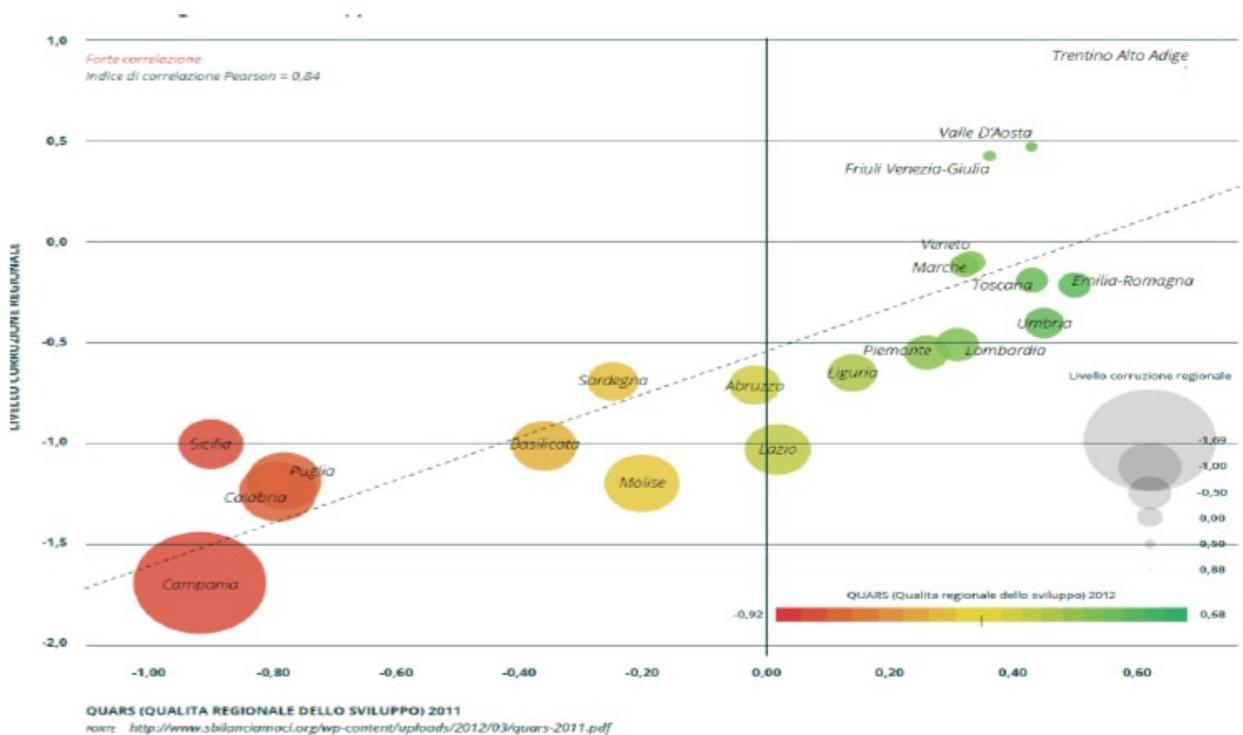
Das Vertrauen in die örtlichen Körperschaften



Alle oben dargestellten Daten lassen eine äußerst positive und virtuose Korrelation zwischen wahrgenommener Ethik und verschiedenen Parametern der Lebensqualität im Land Südtirol erkennen und bestätigen die Ethik des Territoriums.

Alle Daten deuten auf eine positive und beispielhafte Entwicklung hin und bestätigt das ethisch korrekte Verhalten im Territorium.

Die wirtschaftliche Entwicklung



Alle Daten deuten auf eine positive und beispielhafte Entwicklung hin und bestätigt das ethisch korrekte Verhalten im Territorium.

Immer im Zusammenhang mit der Messung der wahrgenommenen Korruption hat ISTAT zum ersten Mal mit der Erhebung betreffend die Sicherheit 2015-2016 festgestellt, dass in Italien 1,7 Millionen von Familien mindestens einmal in ihrem Leben mit Korruptionsfällen in Kontakt getreten sind.

Neu war dabei der Ansatz des Statistkinstitutes das Problem aus der Sichtweise der Familien zu betrachten und zu registrieren, wer mit mehr oder weniger deutlichen Anfragen nach Geld, Geschenken, Gefallen oder andere Leistungen konfrontiert wurde.

Der nationale Durchschnitt ist eher Besorgnis erregend, während dem die Daten der Provinz Bozen gut sind, und zwar unter den Besten Italiens. Im Latium wurden am meisten positive Antworten gegeben und 18 Familien auf 100 sind Opfer von Korruption, während dem in der Provinz Bozen nur 3,1 Familien auf 100 mit Korruption in Kontakt getreten sind.

Tav.1a - Famiglie che hanno avuto richieste di denaro, favori o altro o che hanno dato denaro, regali o altro in cambio di favori o servizi, nel corso della vita e negli ultimi tre anni, per tipo di settore e per regione, ripartizione geografica, tipologia di comune di residenza. Anno 2016 (Per 100 famiglie).

| | Almeno un caso di corruzione nel corso della vita | Almeno un caso di corruzione negli ultimi tre anni | Nel corso della vita | | | | | |
|---------------|---|--|----------------------|--|------------|------------|------------|-----------------|
| | | | Sanità | Sanità (comprende la richiesta di effettuare visita privata) | Assistenza | Istruzione | Lavoro | Uffici pubblici |
| Bolzano | 3.1 | 0.7 | 0.9 | 4.4 | 0.4(*) | 0.1(*) | 0.8 | 1.4 |
| Trento | 2.0 | 0.4(*) | 0.2(*) | 1.6 | 0.5(*) | 0.2(*) | 0.7 | 0.3(*) |
| Totale | 7.9 | 2.7 | 2.4 | 11.0 | 2.7 | 0.6 | 3.2 | 2.1 |

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Auf nationaler Ebene hat die Korruption in erster Linie mit dem Arbeitsbereich zu tun (3,2% der Familien), die vor allem bei der Arbeitssuche, bei der Teilnahme an Wettbewerben oder bei Aufnahme einer Tätigkeit damit konfrontiert werden (2,7%).

Der interne Kontext

Bei der Erstellung des Dreijahresplans wurde nicht nur der genannten Analyse Rechnung getragen, sondern auch der Ergebnisse der ordentlichen Überwachung der möglichen Korruptionsphänomene. Im Rahmen der bislang in der Körperschaft durchgeführten Kontrollen sind keinerlei Unregelmäßigkeiten aufgetreten und auch keine Sanktionen verhängt worden. Es kann also grundsätzlich behauptet werden, dass der interne Kontext „gesund“ ist und keine besonderen Bedenken bestehen.

Weiter wird darauf hingewiesen auf:

- Verantwortungssystem: Rollen, Verantwortungen und Vollmachten sind vorab genau definiert und formalisiert wie auch die Entscheidungsprozesse. Die Zeiträume des Lockdowns im Jahre 2020 und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Bürger haben sich stark auf die Organisation der Gemeinde ausgewirkt; Telearbeit wurde vorgeschrieben, Sitzungen per Fernverbindung durchgeführt, Schulungen in Präsenz wurden ausgesetzt, eine teilweise Schließung der Ämter für den Parteienverkehr, eine Beschleunigung des papierlosen Büros, sowie ein Sicherheitsprotokoll, welches diesem Plan beigelegt ist.

🕒 **Ziele und Strategien:** werden im Einvernehmen zwischen Gemeindeausschuss und Gemeindesekretär definiert und finden im ESD ihren Niederschlag

• **Ressourcen, Kenntnisse, Systeme und Technologien:** Dies hat dazu beigetragen, die Herausforderung der agilen Arbeit¹ seit Beginn des Lockdowns im März 2020 gut zu meistern und gleichzeitig trotz Einhaltung der Abstandsregeln und in Beachtung der Richtlinien des Ministeriums für öffentliche Verwaltung unter Ministerin Dadone den Bürgern die Dienste zu bieten.

🕒 **Organisationskultur:** alle Mitarbeiter werden nach der Aufnahme bewertet und so eingesetzt, dass sie die Ziele der Körperschaft mit der nötigen Ethik mittragen und umsetzen

🕒 **Informationsfluss:** die interne Transparenz ist eine der Säulen für die Fähigkeit als lernende Organisation, die die anvertrauten Ressourcen kennt und zu deren Wertsteigerung beiträgt.

• **Anzeigen, Meldungen oder andere laufende Untersuchungen:** es scheinen in keinerlei Art von Akten Disziplinarverfahren oder andere Untersuchungen auf.

Auch im Lichte der Fähigkeit der Gemeinde im Notstand auf den Notstand sofort zu reagieren, kann man begründeter Weise annehmen, dass der interne Kontext gesund ist und keinerlei Anlass zur Sorge gibt.

3 3. Die Organisationsstruktur der Gemeinde Montan

Gemäß Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 24/2016 gliedert sich die Organisationsstruktur der Gemeinde wie folgt:

Führungsebene: 1 Gemeindesekretär (Christine Dalleaste)

Demographisches Amt: 1 Verwaltungsassistent (Paola Cattelan)

Finanzdienste und Buchhaltung: 1 Verwaltungsassistent (Gottfried Amort)

Steueramt: 1 Verwaltungsassistent (Jacqueline Barbi)

Sekretariat, Bauamt und allgem. Angelegenheiten: 1 Verwaltungsassistent (Günther Jageregger)

Protokoll- und Lizenzamt: 1 Verwaltungsassistentin (Irene Epp)

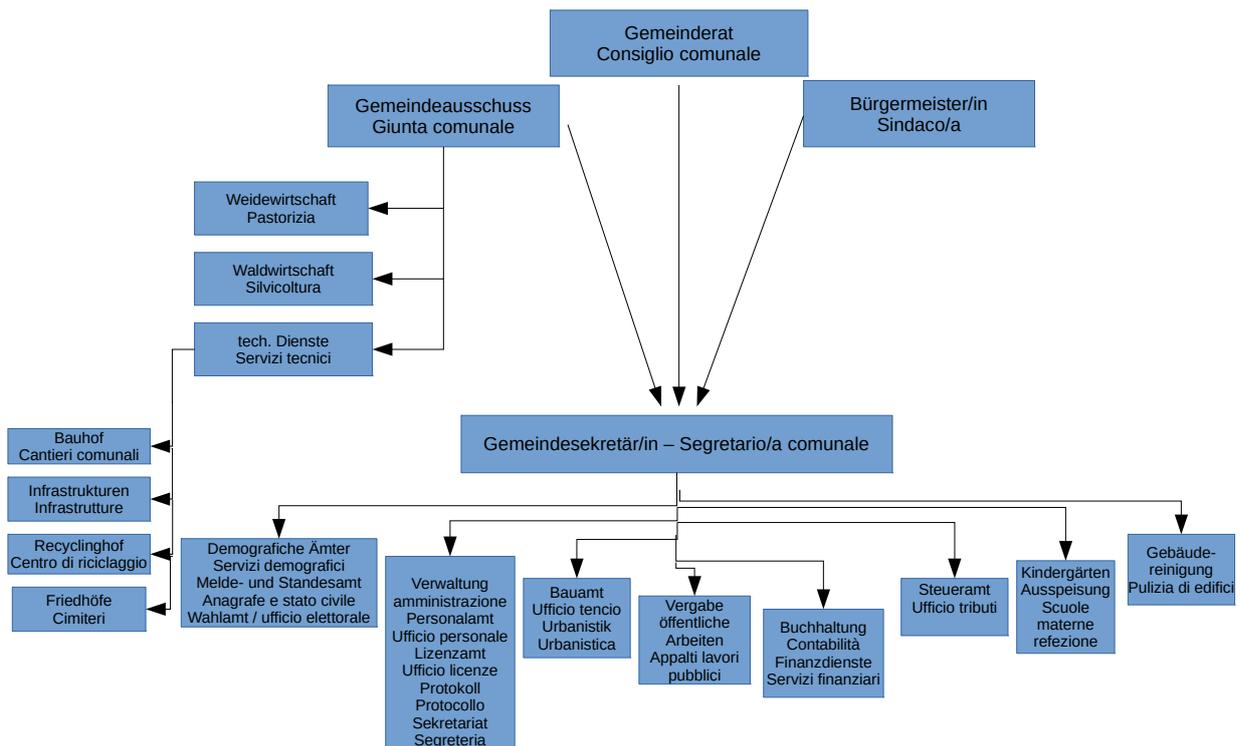
Bauhof und techn. Dienste: 3 qual. Arbeiter (Hubert Goldner, Andreas Giacomel und Johannes Terleth)

1 Kindergartenköchin: Helene Hofer

1 Reinigungskraft: Christine Amort

1 art. 87 del GS 17. März 2020, Nr. 18 (misure straordinarie in materia di lavoro agile per il pubblico impiego); Beschluß Ministerrat 7. Oktober 2020 mit Verlängerung bis 31. Jänner 2021, des Notstandes; Dekret Minister öffentliche Verwaltung 19. Oktober 2020, recante «Misure per il lavoro agile nella pubblica amministrazione nel periodo emergenziale», verlängert zum 31. Jänner 2021, mit Dekret vom 23. Dezember 2020.

Organigramm



1 3.1. Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Die Gemeindevorstandin Dr. Chistine Dalleaste ist im Sinne von Art. 1, Absatz 7, zweiter Unterabsatz von Gesetz 190/2012, mit Ratsbeschluss Nr. 27 vom 18.09.2013 als Antikorruptionsbeauftragte der Gemeinde Montan ernannt worden, sowie im Sinne des R.G. 10/2014 auch Verantwortliche für die Transparenz.

Die Entscheidung einen einzigen Verantwortlichen zu ernennen wird vom GvD Nr. 97/2016 empfohlen und ist aufgrund der Dimension der Körperschaft angeraten.

2 3.2 Der Datenschutzbeauftragte (DPO)

Als Datenschutzbeauftragter wurde die RSM Società di Revisione e Organizzazione contabile Spa mit Sitz in Mailand, in der Person des Dr. Klaus Pernthaler ernannt.

Sofern Anträge um Zugang zu persönlichen Daten eingehen oder Anträge auf erneute Überprüfung über den Bürgerzugang, wird die Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte auf seine Beratung zurückgreifen. Wie bekannt werden die Anträge auf erneute Prüfung des Bürgerzuganges vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten mit Anfrage um Gutachten beim Garanten für den Datenschutz im Sinne von Art. 5, Abs. 7, des GvD Nr. 33/2013 entschieden.

Ebenso kann der DPO in die Bewertung der korrekten Behandlung von persönlichen Daten auf der Internetseite der Gemeinde im Menüpunkt transparente Verwaltung miteinbezogen werden.

Insbesondere ist dabei die Bedeutung der Prinzipien der Angemessenheit, der Zugehörigkeit und Beschränkung auf das Notwendige zur Zweckerreichung im Sinne von Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/679, sog. Minimisierung von Daten (Abs. 1, Buchst. c)) zu beachten.

3 3.3 Der Verantwortliche für die Eingabe der Daten der Vergabestelle (R.A.S.A.)

Im Sinne des Beschlusses der ANAC Nr. 831 vom 03/08/2016 wurde mit Gemeindeausschussbeschluss Nr. 831 vom 03.08.2016 die Gemeindegeschäftsführerin Dr. Christine Dalleaste als RASA (zuständige Person für die Eingabe und jährliche Aktualisierung der Daten der Vergabestelle bei ANAC) für die Gemeinde Montan ernannt.

4 4. Die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes

Um die Erstellung des Korruptionspräventionsplans in die Wege zu leiten, hat die Gemeinde Montan die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes – Bereich Ausbildung - und die Betreuung, die dieser bietet, in Anspruch genommen. Im Verlauf des begleiteten Prozesses konnten die Methoden für Risikoanalyse, Risikomanagement und Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen ständig verfeinert und vereinheitlicht werden. Dies war auch dank einer Gegenüberstellung von vergleichbaren Realitäten des Gebiets möglich.

Der bedeutende Beitrag der Gemeindenverbände bei der Begleitung des Prozesses zur Förderung von Integrität und Transparenz wurde unter anderem auch im kürzlich erlassenen gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben.

6. Delegationsprinzip – Pflicht zur Zusammenarbeit Mitverantwortung

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip zufolge - die größtmögliche Einbeziehung aller Führungskräfte/Beamten vor, die Organisationsverantwortung für die verschiedenen Strukturen der Körperschaft tragen, eventuell auch als Risikoträger im Sinne des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans. Ausgehend von diesem Ansatz sind die Führungskräfte zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns der einzelnen Beteiligten innerhalb der Organisation verpflichtet.

Zu diesem Zweck wurden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

- a) Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;

- b) Mitarbeit bei der Erstellung des Risikoatlasses der Organisationsstrukturen und der jeweiligen Arbeitsabläufe in Form von Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
- c) Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integres Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

5 7. Der methodologische Ansatz zur Planerstellung

1 7.1. Zielsetzungen

Ziel dieses Korruptionspräventionsplans ist es, innerhalb der Verwaltung den Ausbau eines organischen Systems von Instrumenten zur Korruptionsvorbeugung zu erreichen.

Die Vorbeugung zielt nicht nur auf die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftatbestände ab, sondern behält auch jene Situationen nicht krimineller Natur im Auge, welche dennoch eine schlechte Funktion der Verwaltung ausdrücken und sich durch die Ausübung von Aufgaben zwecks Wahrnehmung privater Interessen anstatt öffentlicher Interessen kennzeichnen. Unter privatem Interesse versteht man sowohl das Interesse der Einzelnen oder einer Gruppe von Angestellten als auch einer dritten Partei.

Dabei sei bemerkt, dass der korruptive Vorgang auch dann vorliegt, wenn die Tat nur versucht und nicht begangen wurde.

Wie im nationale Antikorruptionsplan 2013 und in seiner Aktualisierung 2015 und in der Ausfertigung 2016 sind die vordergründigen Zeile, welche mit geeignete Maßnahmen zu verfolgen sind, folgende:

- Einschränkung der Gelegenheiten, die zu Fällen von Korruption führen können
- Erhöhung der Fähigkeit Fälle aufzudecken
- Schaffung eines für Korruption ungeeigneten Klimas

2 7.2. Methodenansatz

Die bei der Planerstellung **angewendete Methodik** fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, ausländische öffentliche

Verwaltungen) als Exzellenzbeispiele gelten und diese Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben. Diese Ansätze werden nachfolgend kurz beschrieben.

- Der **Ansatz der standardisierten Systeme**, der seinerseits auf folgenden Grundsätzen fußt: auf dem **Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation**, der vorsieht, dass Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Prozesses nachvollziehbar sind, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung und Durchführung immer zugewiesen werden kann; und dem **Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation**, der vorsieht, dass jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird. In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen Verfahren, Checklisten, Kriterien und andere Instrumente, welche Einheitlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten, formalisiert werden.
- **Der Ansatz nach GvD Nr. 231/2001** - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - **nicht verantwortlich ist**, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - ❖ wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor Begehung der Tat geeignete Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
 - ❖ wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
 - ❖ wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

Diese Ansätze stehen, auch wenn angepasst, in Einklang mit dem gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan und dessen zeitlich folgenden Aktualisierungen (2013, 2014, 2015, 2016, 2017).

6 8. Der Ablauf der Planerstellung bzw. Aktualisierung

1 8.1 Die berücksichtigten Aspekte

Bei der Planerstellung, die vom Südtiroler Gemeindenverband begleitet wurde, sind verschiedene, in den Leitlinien des interministeriellen Komitees vom März 2013 ausdrücklich genannte Aspekte berücksichtigt worden die im Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vom 11.09.2013 und darauffolgende Aktualisierungen, insbesondere die Letzte vom 3. August 2016, bestätigt wurden.

- a) **Die Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen** bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Planumsetzung. Diese Tätigkeit - die eine angemessene Ausbildung über die Zielsetzungen und Instrumente des Planes nur ergänzt, nicht ersetzt - war der Ausgangspunkt für die

Festlegung von wirksamen, auf die Bedürfnisse der auf die Gemeinde Kaltern a.d.W. zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen;

- b) Die Miteinbeziehung der Gemeindeverwalter auch in der Phase der Erstellung, indem der Gemeinderat über die Richtlinien, die bei der Erstellung bzw. Ajournerung des Planes eingehalten werden, informiert wird. Die Rolle des Gemeindevorstandes ist mehr operativer Natur, da sich dieser nun auch bezüglich der Erstellung des Dreijahresplans äußern kann und nicht nur bei der Genehmigung desselben.
- c) Die Erhebung aller bereits umgesetzten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertung der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für die Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten) und die Aufzählung aller Maßnahmen, die in Zukunft geplant sind. Auf diese Art ist ein Plan entstanden, der den von der Verwaltung eingeschlagenen Weg aufwertet und alle **positiven Erfahrungen**, die mit den Zielsetzungen des Plans vereinbar sind, **systematisch aufgreift**.
- d) Die Verpflichtung in Zukunft die von den verschiedenen Interessensträgern abgegebenen Bemerkungen und Vorschläge für Verbesserungen an den Inhalten der ergriffenen Maßnahmen, welche in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gesetzt wurden, entgegenzunehmen und zu unterstützen. Dadurch soll die Sichtweise der Nutznießer der Gemeindedienste eingebracht werden und den Betroffenen gleichzeitig bewusst gemacht werden, mit welchem Einsatz die Integrität und Transparenz im Handeln der Beteiligten auf allen Ebenen gestärkt und gefördert wird.
- e) Die Schaffung von Synergien mit bereits bestehenden und geplanten Transparenzmaßnahmen, durch:
- Aktivierung des Systems für die Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der Körperschaft;
 - Aktivierung des Bürgerzugangs im Sinne des GvD. Nr. 33/2013 und gemäß den von der Region zu erlassenden Transparenzbestimmungen.
- f) Die Planung und Umsetzung spezifischer Schulungsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Verwaltung und der Verwalter, besonders für den Antikorruptionsbeauftragten und die Verantwortlichen der stark korruptionsgefährdeten Dienststellen, zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns.
- g) Die Fortsetzung der mit den vorherigen Korruptionsbekämpfungsplänen 2014-2016, 2015-2017, 2016-2018 und 2017-2019 begonnenen Maßnahmen
- h) Die Prüfung und Bewertung der externen und internen Kontexte zur besseren Abwägung der zu treffenden Maßnahmen.

Seit dem ersten Korruptionsbekämpfungsplan wurde im Sinne des Rundschreibens Nr. 1 vom 25.01.2013 der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen, vom gesamtstaatlichen Korruptionsbekämpfungsplan 2015 bestätigt, es zudem als angemessen erachtet, den Begriff Korruption auf all jene Situationen auszudehnen bei denen *“eine Person im Zuge der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse*

*zum eigenen Vorteil missbraucht (...) Korruption umfasst auch Handlungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, folglich also nicht nur das gesamte Spektrum der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung gemäß Titel II, Absatz I des Strafgesetzbuches sondern auch all jene **Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben.***”

2 8.2 Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Dienststellenleiter

Ein erster Schritt in die gewünschte Richtung besteht darin, die Wahrnehmung des Problems der Verhaltensintegrität in der Gemeinde zu steigern.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, dass die Zielsetzungen und Erstellungsmodalitäten des Korruptionsbekämpfungsplans von allen mitgetragen werden, wurde in dieser Schulungsphase besonderes Augenmerk auf die **Sensibilisierung und Beteiligung der Beamten** gelegt und dabei anlässlich verschiedener Treffen hervorgehoben, dass der Plan nicht nur die Tätigkeiten umfasst, die in Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannt werden (Genehmigungen oder Konzessionen; Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen; Gewährung und Ausschüttung von Zuschüssen, Beiträgen, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Körperschaften; Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung und Wettbewerben bzw. Aufstieg in der Karriere), sondern auf der Grundlage der Analyse aller integritätsgefährdeter Tätigkeitsbereiche der Gemeinde erstellt wird.

Da die Verwalter in der Gemeinde Montan kraft Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol (D.P.Reg. Nr. 3/L vom 1. Februar 2005, abgeändert durch D.P.Reg. Nr. 25 vom 3. April 2013, wie zuletzt durch R.G. Nr. 6 vom 8. August 2018 abgeändert) auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, ist ihre Beteiligung an diesem Prozess sowohl für die politisch-administrative Ausrichtung als auch für die Unterstützung des Grundsatzes einer verantwortungsbewussten und integren öffentlichen Verwaltung notwendig und von strategischer Bedeutung.

Aus diesem Grund wurden die Verwalter in den gesamten Planungsprozesses einbezogen und zudem ständig sensibilisiert.

Diese Miteinbeziehung wird auf Grund der Angaben des gesamtstaatlichen Korruptionsbekämpfungsplanes 2015 und 2016 verstärkt, welche vorgesehen haben, dass das Leitungsorgan sowohl in der Entwicklungsphase als auch in spezifische Schulungen miteinbezogen wird.

3 **8.3 Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis)**

4 **8.3.1. Risikoanalyse/Kriterien für die Einschätzung des Risikoniveaus**

Jene Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Gemeinde korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Gemeindesekretär ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen nach ihrem Gefährdungsgrad eingestuft.

In Einklang mit den Schlussfolgerungen der Studienkommission für Transparenz und Korruption (Bericht vom 30.01.2012) wurden für die Festlegung der Priorität Methoden des Risikomanagements angewendet, wobei jedem Arbeitsablauf ein Risikoindex zugeteilt wurde, der die Messung des Gefährdungspotentials und anschließend einen Vergleich mit anderen kritischen Arbeitsabläufen ermöglicht.

Das vom Südtiroler Gemeindenverband aufgrund einer Expertise bereitgestellte Modell, das für die Risikogewichtung herangezogen wurde, entspricht mit einigen Vereinfachungen jenem des jüngst verabschiedeten staatlichen Antikorruptionsplans und ist mit diesem vergleichbar.

Der Ansatz sieht vor, dass das Risiko anhand von zwei Aspekten analysiert wird:

1) Eintrittswahrscheinlichkeit (IP), d.h. die Abwägung der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko in einem bestimmten Arbeitsablauf auftritt. Um dies abzuschätzen werden berücksichtigt.

- Ermessensgrad/technische Vorgaben/ Bindungen
- externe Relevanz/ wirtschaftliche Werte
- Komplexität/Linearität/Transparenz des Verfahrens
- Vorhandensein interner oder externer Kontrollen
- kritische Vorfälle der Vergangenheit in der Gemeinde

Der Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit ist nach folgender Logik aufgebaut:

Wahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,05 (5%) Wert 1, leichte Wahrscheinlichkeit;

Wahrscheinlichkeit zwischen 0,051 (5%) und 0,15 (15%) Wert 2, mittlere Wahrscheinlichkeit;

Wahrscheinlichkeit zwischen 0,151 (15%) und 1(100%) Wert 3, hohe Wahrscheinlichkeit

2) Auswirkungen (IG), d.h. die Abwägung des mit Eintritt des Risikos möglichen Schadensausmaßes. Dabei wird berücksichtigt:

- materieller Schaden
- organisatorischer Schaden
- Imageschaden

Der Index für den Grad der Auswirkungen wurde wie folgt erstellt:

- Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,33 (33%) Wert 1, leichte Auswirkung;
- Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,33 (33%) und 0,66 (66%) Wert 2, mittlere Auswirkung
- Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,66 (66%) und 1 (100%) Wert 3, hohe Auswirkung

Der Risikoindex (IR) ist das Produkt dieser beiden Variablen, für die jeweils eine quantitative Skala vereinbart wurde; je höher der Risikoindex, desto anfälliger ist der Arbeitsablauf für das Eintreten von Handlungen oder Verhaltensweisen, die vom Grundsatz der Integrität und Transparenz abweichen.

$$IP \times IG = IR$$

Der Risikoindex, der sich für jeden als sensibel bezeichneten Prozess ergibt, kann dann in eine der folgenden Bandbreiten eingeordnet werden:

| | |
|-----|-------------------|
| 1-2 | = niedrige Gefahr |
| 3-4 | = mittlere Gefahr |
| 6-9 | = hohe Gefahr |

Das Ausmaß des Risikogrades gibt Aufschluss über den erforderlichen Aufmerksamkeitsgrad zwecks Risikominderung und rationeller Verteilung des Anstrengungen zur Umsetzung im Dreijahresplan mit Schwerpunkt auf jenen Maßnahmen, die darauf abzielen, das potentiell höher eingestufte Risiko zu reduzieren.

In den Prozessen in denen bereits im Laufe des Jahres 2016 einige innovative Maßnahme der Eindämmung und Verhinderung von Risiko umgesetzt wurden, wurde das Risiko selbst neu bewertet, vor allem der Faktor der Wahrscheinlichkeit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überwachung.

5 **8.4 Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen**

Für alle Arbeitsabläufe, die im Verzeichnis aufgrund ihres Risikoindex als kritisch eingestuft wurden, ist ein **Aktionsplan** erstellt worden, der für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit **hohem** oder **mittlerem**, in einigen besonderen Fällen aber auch **niedrigem** Risikoindex) mindestens eine Maßnahme vorsieht und gleichzeitig Instrumente für die wirksame Umsetzung plant und entwickelt sowie bereits vorhandene Instrumente auflistet.

Die Auflistung und die daraus folgenden Maßnahmen zur Risikoreduzierung wurden durch Empfehlungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes 2016 und 2016 angereichert,

und zwar sowohl hinsichtlich der Verfahren für die Auswahl der Vertragspartner als auch der Verfahren im Bereich der Urbanistik und des Bauwesens.

Im Besonderen müssen dabei für jede geplante, noch nicht bestehende Maßnahme der vorgesehene **Zeitplan** und die **Verantwortlichkeit** für deren Realisierung und Umsetzung im Sinne eines *Projektmanagements* angeführt werden. Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden Indikatoren vorgesehen, welche auf die in den Planungsdokumenten für diese Ziele angewendeten Vorkehrungen verweisen. Diese Gliederung der Maßnahmen und Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens und die Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch das Monitoring und die Bewertung der Umsetzung des Planes ist es im Laufe der Zeit möglich, Form und Wirksamkeit zu verbessern.

6 8.5 Ausarbeitung und Genehmigung des Planes

Die Ausarbeitung dieses Dreijahresplans zur Korruptionsprävention wurde durchgeführt ausgehend von den ersten AKP, welche seit 2014 genehmigt wurden, unter Anwendung aller operativen Maßnahmen die darin vorgesehen waren und unter Neubewertung der Praxistauglichkeit für die in den nachfolgenden Jahren 2019, 2020 und 2021 umzusetzenden Maßnahmen. Es wurden außerdem die von den Dienstleitern neu vorgeschlagenen Maßnahmen und von den Führungskräften bewerteten Maßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 berücksichtigt, zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen, die den Anforderungen des Gesetzes 190/2012 und konkrete Vorschläge vom gesamtstaatlichen Plan mit besonderer Berücksichtigung des Bereiches der öffentlichen Aufträge. Dem Plan liegt die systematische Erfassung aller von den Dienststellenleitern vorgeschlagenen und von den Führungskräften validierten operativen Maßnahmen sowie aller allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 zu Grunde. Besonderes Augenmerk wurde der operativen und finanziellen **Machbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen** gewidmet, die auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft (Haushaltsvoranschlag, programmatischer Bericht zum Haushaltsvoranschlag, Haushaltsvollzugsplan, Leitlinien usw.) überprüft wurden.

7 8.6. Personalschulung

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind wie im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehen, **für das gesamte Personal** Informationsveranstaltungen/Schulungen zu den Planinhalten vorgesehen.

Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlich Bediensteter behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

Wie vom nationalen AKP 2015 ausdrücklich vorgesehen, werden außerdem Fortbildungskurse für die Gemeindeverwalter organisiert.

7 9. Allgemeine organisationsbezogene Maßnahmen

In der Folge werden die allgemeinen organisationsbezogenen Maßnahmen aufgelistet, welche die Gemeindeverwaltung im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2012 in Einklang mit der eigenen Organisationsstruktur zu ergreifen gedenkt.

1 9.1. Rotation

Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Anmerkungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes 2016 und der vom Gesetzgeber angestrebten Ziele hinsichtlich der Rotation des Personals in den Bereichen mit hohem Risiko stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass es praktisch aufgrund der personellen Ausstattung und der hohen Spezialisierung für die Ausübung der kritischen Aufgaben nicht möglich ist, diese umzusetzen. Daher prüft die Verwaltung die Verbesserung der Abläufe wie folgt zu erreichen:

1. spezifischen Schulungen
2. verstärkte Kontrollen wie in den Maßnahmen dargelegt
3. Schaffung von Kompetenzzentren im Rahmen von übergemeindlich durchgeführten Diensten

Die Verwaltung **verpflichtet sich** zudem – im Sinne der Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 9, Gesetz Nr. 190/2012 - Folgendes zu gewährleisten:

2 9.2. Transparenz

Die operative Umsetzung der Bestimmungen im Bereich der Transparenz gemäß Art 7 des R.G. vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 abgeändert durch das R.G. vom 29. Oktober 2014, Nr. 10, und Nr. 16/2016 erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen auf Landesebene im Bereich gemäß Art. 59 des R.G. Nr. 7 vom 22. Dezember 2004. Die Eingabe der Inhalte auf dem Abschnitt „Transparente Verwaltung“ wird aufgrund der Größe der Gemeinde von den im Anhang 2 aufgelisteten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter Supervision des Transparenzverantwortlichen vorgenommen.

3 9.3. Schutz des internen und externen Meldenden (whistle blower)

Die Umsetzung der **Bestimmungen zur Meldung rechtswidrigen Verhaltens durch die Beschäftigten, die darüber Kenntnis erlangt haben** (gemäß Art. 1, Absatz 51 des Gesetzes Nr. 190/2012), einschließlich der erforderlichen Schutzmechanismen und unbeschadet der Garantie des Wahrheitsgehalts zum Schutz des Beschuldigten.

- Schutz der Anonymität
- Verbot der Diskriminierung des Whistleblowers

- Ausschluss der Meldung vom Aktenzugangsrecht gemäß G. 241/1990 bzw. LG Nr. 17/1993.

Um zu garantieren, dass die in der Bestimmung vorgesehenen internen Abläufe zur Meldung, die vom Verhaltenskodex der Gemeinde vorgesehen sind (genehmigt mit Gemeindeausschussbeschluss Nr. 11 vom 12.01.2015) eingehalten werden, hat die Gemeinde im Juni 2016 eine eigene E-Mail-Adresse angelegt „anticorruzione@montan.eu“ ausschließlich für die genannten Meldungen geschaffen. Die E-Mail Adresse mit der Bezeichnung „Anticorruzione“ wird einen einzigen Empfänger, nämlich die Gemeindesekretärin/AKV haben und ist nicht über andere Kanäle zugänglich. Der AKV wird dann im Falle einer Meldung die notwendigen internen Überprüfungen durchführen, welchen dann eventuell mit Unterstützung des Personalamtes ein Disziplinarverfahren folgen kann. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens kann die Identität des Meldenden nur im Falle eines ausdrücklichen Einverständnis des Meldenden dem Disziplinarorgan bzw. dem Beschuldigten bekanntgegeben werden:

Die Verwaltung berücksichtigt auch die anonymen Anzeigen, falls die besonderen Umstände diese für begründet erscheinen lassen.

Auf jeden Fall wird das Personal darüber informiert, dass es die Möglichkeit hat, direkt Meldungen an die ANAC, und zwar an die eigens im Sinne des Art. 1, Abs. 51 G. Nr. 190/2012 und Art. 19, Abs. 5 des G. Nr. 114/2014 eingerichteten E-Mail Adresse

whistleblowing@anticorruzione.it

zu übermitteln.

Der Schutz in voller Anwendung des Gesetzes N. 179 vom 30.11.2017 betreffend den Schutz jener, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, über die sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind, mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes der meldenden Mitarbeiter von Firmen und Lieferanten wird überdies durch einen geeigneten Hinweis bei Auftragschreiben sowie durch die Einführung eines Protokolles zum Schutz des Meldenden welches zusammen mit diesem Plan genehmigt wird.

Auch werden zweisprachige Vordrucke bereitgestellt. Diese können auf der Internetseite der Gemeinde unter dem Menüpunkt “Transparente Verwaltung” abgerufen werden.

4 9.4. Verhaltenskodex

Im Laufe des Jahres 2018 wurden Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, damit nicht nur das eigene Personal sondern, soweit möglich, auch alle Mitarbeiter der Verwaltung, der Amtsträger sowie der externen Beauftragten, welche direkt mit den Behörden zusammenarbeiten, die Mitarbeiter der Warenlieferanten, Dienstleistungserbringer und Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung die **Bestimmungen des Verhaltenskodex der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen** gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 anwenden. Diesbezüglich wurde im Vordruck betreffend die Beauftragungen ein geeigneter Passus eingefügt. In allen Werkverträgen der Gemeinde wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex hingewiesen.

5 9.5 Disziplinarverfahren

Es wird gewährleistet, dass alle Maßnahmen getroffen werden, um die disziplinarrechtliche Haftung der Mitarbeiter im Falle der Verletzung von Verhaltenspflichten einschließlich jener, sich genau an die Vorgaben des Antikorruptionsplanes zu halten.

6 9.6 Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen

Es werden Maßnahmen zwecks Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen betreffend Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen (wovon in den Absätzen 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190/2012), auch nach Ausscheiden vom Dienst oder Beendigung des Auftrages (s. GvD Nr. 39/2013) eingeführt.

7 9.7. Genehmigung von nicht institutionellen Tätigkeiten

Es ist die Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur **Erteilung von externen Aufträgen** gemäß Art. 1, Absatz 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 auch unter Berücksichtigung der von einer technischen Arbeitsgruppe ausgearbeiteten „Allgemeinen Kriterien im Bereich der den Bediensteten verbotenen Aufträge“ und der entsprechenden Richtlinien der Region Trentino Südtirol laut Rundschreiben Nr. 3/EL vom 14. August 2014 vorgesehen.

8 9.8. Kenntnisnahme

Es werden geeignete Formen der Kenntnisnahme des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung durch die Mitarbeiter vorgesehen, die auch das Thema Drehtüreffekt einbeziehen - für neue Beschäftigte unmittelbar bei deren Einstellung und für das Personal im Dienst in regelmäßigen Zeitabständen.

9 9.9. Kontrolle über die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften

Es ergeht die Forderung an die kontrollierten Betriebe mit Beteiligung der Gemeinde oder unter deren Kontrolle, das im GvD Nr. 231/2001 vorgeschriebene Organisationsmodell soweit vereinbar mit den Vorgaben dieses Plans zu erweitern.

Insbesondere wird die Gemeinde im Laufe des Jahres 2019 fordern,

- dass das Organisationsmodell 231 ergänzt mit den Bestimmungen betreffend die Korruptionsvorbeugung, der Transparenz und des Zugangsrechtes angewandt wird;
- die Ernennung eines Antikorruptionsverantwortlichen;
- das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der internen und externen Meldenden;

- das Abgrenzen der Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, gegebenenfalls auch mit Änderung der Gesellschaftssatzungen;

- Ausarbeitung eines Kontrollsystems im Sinne von Art. 189 des R.G. Nr. 2/2018, welches die Gebarungsziele der beteiligten Gesellschaften (jene bei welchen die öffentliche Hand 20% oder mehr als 20% der Anteile hält) im Vorhinein durch qualitative und quantitative Parameter definiert und ein geeignetes Informationssystem aufbaut mit dem Ziel die finanziellen Beziehungen zwischen der Eigentümerkörperschaft und der Gesellschaft, die finanzielle Lage, Verwaltung und Organisation, die Dienstleistungsverträge und die Einhaltung der Einschränkungen der öffentlichen Buchhaltung, zu erfassen.

Über diese Aspekte wird die Gemeinde ab 2019 ein periodisches Monitoring durchführen, um die Entwicklung der beteiligten Gesellschaft zu beobachten und eventuelle Abweichungen im Verhältnis zu den zugeteilten Zielen zu prüfen und geeignete Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können.

8 10. Einhaltung der Landesgesetzgebung, der staatlichen und europäischen Bestimmungen zur Auswahl des Vertragspartners

Es liegen keine kritischen Ereignisse vor, sodass sich die Verwaltung auf die Einhaltung der Detailregelungen und die Richtlinien von ANAC konzentriert, auch durch Nutzung der Landesagentur für Vergaben und der Instrumente für elektronische Auftragsvergabe auf Landesebene und auf Staatsebene. Daher wurde bereits mit dem Antikorruptionsplan 2017-2019 begonnen, die Risikomappe von den Vielzahl an Folgemaßnahmen wie im städtischen Antikorruptionsplan von 2015 empfohlen, zu entschlacken, da unrealistisch und für die Operativität der Gemeinden mehr Behinderung als Beitrag zur Reinigung des öffentlichen Handelns .

9 11. Legalitätsprotokoll/Integritätspakt

Das Legalitätsprotokoll, von dem man hofft, dass eines auf Landesebene verabschiedet wird, damit allen Subjekten (Private und öffentliche), mittels eines Instrumentes zur Konsensfindung bereits von Beginn des Auswahlverfahrens, die Möglichkeit gegeben wird, sich loyal mit etwaigen Versuchen der Unterwanderung durch die organisierte Kriminalität auseinandersetzen zu können.

10 12 Anhörung und Dialog mit dem Territorium

Wie vom nationalen Antikorruptionsplanes 2019 empfohlen und in Beachtung der Protokolle im Zusammenhang mit dem sanitären Notstand sind die stakeholders (Interessenträger) eingeladen, während der Veröffentlichungszeit dieses Planes auf der Internetseite der Gemeinde ihre Bemerkungen einzubringen.

Es wird der Einbezug der Stakeholder veranlasst. Die Auswirkungen auf das Territorium sollen auch durch geeignete Anhörungsverfahren und Diskussion seitens des Südtiroler Gemeindenverbandes wie der zuständigen Landesstellen genau beobachtet werden.

Zu diesem Zwecke wird der AKP auf der institutionellen Webseite der Gemeinde veröffentlicht, damit die Träger von Interessen Bemerkungen einbringen können, die in den Plan eingearbeitet werden.

11 13. Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes

Es wird nicht für sinnvoll erachtet, darauf zurückzugreifen.

12 14. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

In der Folge werden, unterteilt nach Diensten, die Arbeitsblätter mit den Sicherungsmaßnahmen und den vorgesehenen Kontrollen angeführt, die für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex gelten sowie auch für jene Arbeitsabläufe, für die trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien. Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

Die vom Gesetzgeber stark gewünschte digitale Transition mit den daraus resultierenden Maßnahmen zur Digitalisierung trägt zur Implementierung der Transparenz im Allgemeinen und zur Klarheit im System der Korruptionsvorbeugung bei.

Eine grundlegende Rolle spielt dabei das digitale Protokoll, in welchem alle eingegangenen Akte sowie Beschlüsse und Entscheide digital hinterlegt sind und wo jederzeit festgestellt werden kann, wer der Verantwortliche des Verfahrens ist sowie der Stand des Verfahrens überprüft werden kann. Weiter bedient sich die Gemeinde Montan für die Vergabeverfahren der Plattform der AOV der Autonomen Provinz Bozen, womit die Integrität der gesamten Dokumentation garantiert und jede Operation nachvollzogen werden kann.

Bezüglich der Einhebung der Gemeindegebühren werden elektronische Plattformen genutzt, welche eine sehr gute Kontrolle der Zahlungen ermöglichen. Für die Bezahlung der Gemeindeimmobiliensteuer versendet die Gemeinde den Bürgern vorab ausgefüllte Zahlungsvordrucke.

Es ist vorgesehen, die Digitalisierung in den nächsten Jahren weiter fortzuführen, indem auch spezifischen Projekte durchgeführt werden.

13 15. Fortschreibung des Korruptionsbekämpfungsplans

1 15.1 Fortschreibungsmodalitäten

Unbeschadet der erforderlichen Anpassungen und Angleichungen an den zu genehmigenden gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan wird dieses Planungsdokument - genauso wie das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität - den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten sind folglich dieselben, die für diese Instrumente gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

2 15.2 Fälligkeit für die Aktualisierung

Die Inhalte des gegenständlichen Planes sowie die Inhalte, die Priorisierung der Maßnahmen, das Verzeichnis und die Abwägung der Risiken gehen aus der Aktualisierung des Planes 2018-2020 hervor und werden auch künftig jährlich aktualisiert oder im

Bedarfsfälle auch im Laufe des Jahres, so auch in Bezug auf etwaige Anpassungen an gesetzliche Bestimmungen oder an Reorganisationsprozesse.

14 GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 179 vom 30.11.2017 Bestimmungen über whistle blower
- Gesetz Nr. 96 vom 21.06.2017, Art. 52 ter und 52 quater
- Gesetz Nr. 124 vom 07.08.2015 Reorganisation der öffentlichen Verwaltungen
- Gesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24.06.2014 bezüglich des Art. 19 und Art. 32
- Gesetz Nr. 125 vom 30.10.2013, Art. 5 Maßnahmen betreffend die Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben
- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 2 vom 03.05.2018 Kodex der örtlichen Körperschaften
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 16 vom 15.12.2016.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 10 vom 29.10.2014.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 8 vom 13.12.2012, abgeändert durch Regionalgesetz Nr. 1 vom 05.02.2013 und Regionalgesetz Nr.3 vom 02.05.2013, zu Transparenz und Integrität (siehe Rundschreiben Nr. 3/EL/2013/BZ/ vom 15.05.2013).

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr 101 vom 10.08.2018 “Bestimmungen betreffend Datenschutz, Anpassung an die EU-Verordnung Nr. 2016/679
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 97 vom 25.05.2016 – Revision und Erleichterung der Bestimmungen über Korruptionsprävention, Veröffentlichungspflichten und Transparenz.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neuregelung der Bestimmungen über Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 .
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen .
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa .
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10. August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993 betreffend die Regelung des Verwaltungsverfahrens
- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 - Dienstpflichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- UN-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert

- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 1074/2018 - Definitive Genehmigung der Aktualisierung 2018 an den nationalen Antikorruptionsplan 2016
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 831/2016 – Definitive Genehmigung des nationalen Antikorruptionsplanes 2016
- Entscheid der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 12/2015 – Aktualisierung des nationalen Antikorruptionsplanes 2015
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität .
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009

Anmerkung

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, beide Formen zu verwenden.